

VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN ZUR
ERFÜLLUNG VON AUFGABEN NACH WEISUNG UND
AUFTRAGSANGELEGENHEITEN
DURCH DIE STADT GRIESHEIM

Aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. 01 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23.06. 2018 (GVBl. I S. 330), hat der Magistrat der Stadt Griesheim in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung beschlossen und durch Beschlüsse vom 15.06.2004, 22.12.2008, 05.03.2013 und 03.07.2023 geändert:

§ 1

Die Dienststellen der Stadt Griesheim erheben, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, Kosten nach den Verwaltungskosten- und Gebührenordnungen der jeweiligen Bundes- bzw. Landesministerien.

§ 2

Sind in den Verwaltungskosten- und Gebührenverzeichnissen des Bundes oder des Landes Rahmenbeträge eingesetzt, findet das Verwaltungskostenverzeichnis dieser Verordnung Anwendung, das auf den Bundes- und Landesordnungen basiert.

Für die vorgegebenen Rahmengebühren wurden Festbeträge unter Beachtung der §§ 6 Abs. 2 und 3 Abs. 1 HVwKostG definiert.

§ 3

Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Satzung über das Erheben von allgemeinen Kosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Griesheim, 11.12.2002
Der Magistrat

gez. Leber
Bürgermeister

Nr. Gegenstand

Gebühr in EUR

Verwaltungskostenverzeichnis

Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS vom 22.03.2023)

1.1 Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz

- | | | |
|-------|---|---|
| 1.1.1 | Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1 | Festsetzung im Einzelfall
34,00 bis 1.016,00 |
| 1.1.2 | Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14 Abs. 2 | 1.000,00 für 3 Jahre |

1.3 Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

- | | | |
|-------|---|--------|
| 1.3.1 | Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner | 34,00 |
| 1.3.2 | Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Einwohner | 67,00 |
| 1.3.3 | Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen | 200,00 |
| 1.3.4 | Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung | 58,00 |

1.4 Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

- | | | |
|-------|---|--|
| 1.4.1 | Erlaubnis für das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung Nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV | 2,5 v.T. des Spielkapitals
mind. 123,00 |
|-------|---|--|

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.4.2	Änderung der Erlaubnis - bei gleichbleibendem Spielkapital	58,00 bis 10.500,00
	- bei Erhöhung des Spielkapitals	118,00 bis 21.000,00
	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mild- tätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei
1.5	Amtshandlungen nach §§ 33c ff. der Gewerbe- ordnung (GewO) und nach dem Hessischen Spiel- hallengesetz (HSpielhG)	
1.5.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1)	2.800,00
1.5.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3)	300,00
1.5.3	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1)	1.400,00
1.5.4	Erteilen der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 HSpielG)	5.500,00
1.6	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)	
1.6.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1	300,00
1.6.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes nach § 3 Abs. 2	100,00
1.6.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	100,00
1.6.4	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	150,00
1.7	Amtshandlungen nach den Vorschriften des BGB über Fundsachen	
1.7.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967)	10,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.8	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	
1.8.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8, je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 74,00
1.8.2	Sicherstellung nach § 40 (Verwahrung s. Nr. 1.8.4. ff) bei einem Zeitaufwand	
	- bis zu ¼ Stunde	gebührenfrei
	- über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde, je Einzelfall	74,00
	- über 1 Stunde	nach Zeitaufwand
1.8.3	Ersatzvornahme nach § 49 je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 74,00
	Verwahrung sichergestellter Gegenstände in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt	
1.8.4	Ein Fahrrad, ein Fahrrad mit Hilfsmotor, Ein E-Bike, ein Pedelec oder ein E-Scooter je Tag	2,25 mind. 24,50
1.8.5	Ein Kraftrad je Tag	4,50 mind. 24,50
1.8.6	Ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine je Tag	9,00 mind. 24,50
1.8.7	Ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen je Tag	18,00 mind. 24,50
1.8.8	Sonstige Sachen je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,90 mind. 24,50
1.9	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)	
1.9.1	Änderung eines Vornamens nach § 11NamÄndG in Verbindung mit § 3 NamÄndG	250,00 Kinder bis 6 Jahre 80,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
-----	------------	---------------

Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW vom 17.11.2022)

2.1 Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung

Titel II -stehendes Gewerbe-

- | | | |
|-------|---|----------|
| 2.1.1 | Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann | 20,00 |
| 2.1.2 | Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1) | 1.300,00 |

Titel III -Reisegewerbe-

- | | | |
|-------|---|---------------------------------|
| 2.1.3 | Nachträge in der Reisegewerbekarte | 50,00 |
| 2.1.4 | Untersagung einer reisegewerbekarten- freien Tätigkeit (§ 59 GewO) | nach Zeitaufwand
mind. 66,00 |
| 2.1.5 | Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2) | 350,00 |
| 2.1.6 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3) | 350,00 |
| 2.1.7 | Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1) | mind. 132,00 |
| 2.1.8 | Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d) | nach Zeitaufwand
mind. 66,00 |

Titel IV -Messen, Ausstellungen, Märkte-

- | | | |
|-------|--|----------------------------------|
| 2.1.9 | Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt) | nach Zeitaufwand
mind. 153,00 |
|-------|--|----------------------------------|

2.2 Amtshandlungen nach dem Hessischen Gaststättengesetz

- | | | |
|-------|--|--------|
| 2.2.1 | Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG) der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank | 150,00 |
| 2.2.2 | Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) | 25,00 |

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.3	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit	
2.3.1	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststätten-gewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	100,00
2.3.2	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe Oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4 - je Anordnung	122,00
2.3.3	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)	gebührenfrei
2.4	Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutz	
2.4.1	Erteilen einer Ausnahme	
	- für das erste Fahrzeug	13,65
	- für jedes weitere Fahrzeug	4,00
2.4.2	Zuteilung einer Plakette	4,00
2.4.3	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand mind. 30,00

Verwaltungskosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr (GebOSt vom 18.10.2022)
--

3.1	Amtshandlungen aufgrund der Straßenverkehrsordnung	
3.1.1	Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Baustellen) und § 45 Abs. 1 StVO (Einrichten einer Haltverbotszone z.B. für Umzug)	50,00
	Änderungen	25,00
3.1.2	Anordnung, die einen besonderen Aufwand erforderlich macht (Erstellen von Beschilderungsplänen, Ortstermine, Kontrollen)	zusätzlich nach Aufwand
3.1.3	Daueranordnung (nur Absperrungen nach den RSA-Regelplänen B I/1 bis B I/5, B II/1 bis B II/6, B IV/1 und B IV/2) für 1 Jahr	750,00
3.1.4	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 (Halt- und Parkverbote, Parkscheibenbefreiung)	
	- bis einen Monat generell	50,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	500,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	150,00
3.1.5	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 für Schwerbehinderte	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.1.6	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b (Gurt- u., Helmbefreiung, Kindersicherung)	gebührenfrei
3.1.7	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Verbot Hindernisse auf die Fahrbahn zu bringen z.B. Container, Materiallagerungen) je angefangene Woche	25,00
	Dauererlaubnis zum Aufstellen von Containern für 1 Jahr	750,00
3.1.8	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 Lautsprechererlaubnis	
	- pro Tag Straßenhandel	25,00
	- pro Monat	50,00
	- pro Jahr	500,00
3.1.9	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Benutzung eines gesperrten Weges	
	- bis einen Monat generell	50,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	500,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	150,00
3.1.10	Sonstige Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11	wie Ziffer 3.1.9
3.1.11	Erlaubnis nach § 29 StVO	
	- Festumzüge	25,00
	- radsportliche Veranstaltungen	25,00
	- motorsportliche Veranstaltungen	750,00

<p>Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI vom 02.12.2021)</p>
--

4.1 Amtshandlungen nach den Hessischen Ladenöffnungsgesetz

4.1.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1	100,00
4.1.2	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2	100,00
4.1.3	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand höchstens 275,00